### **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

### Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 15 (1868)

5 (4.2.1868)

urn:nbn:de:gbv:45:1-529497

## Oldenburgisches

# Gemeinde Blatt.

Ericheint wöchentlich: Dienstage. Bierteljahr. Pranumer. Preie: 33/4 gf.

1868. Dienstag, 4. Februar.

### Befanntmachungen.

1) Ueber weil. Minifterialcangliften S. F. B. Saar hiefelbft, Rinder I. Che ift heute zum Bormunde bestellt: Der Cammer-Revifor Saar hief. Amtsgericht, Abth. I.

2) Am 13. Februar d. J., Bormittage 11 Uhr, foll auf dem Rathhause hieselbst die Unterhaltung der städtischen Bumpen öffentlich zur Berdingung aufgesett werden.

Die Bedingungen find auf dem Rathhause jur Ginficht

ausgelegt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 29. Januar 1868.

3) Der Boranschlag der fatholischen Schule hiefelbst für 1868/69 liegt vom 4. bis 18. Februar d. 3., in der Registratur auf dem Rathhause zur Ginficht der Betheiligten und Ginbringung etwaiger Erinnerungen aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagiftrate, 29. Januar 1868. 4) Der Müller Theodor Bieling bief. ift als Rottmeifter -

der Rotte Rr. 2 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagiftrate, 30. Januar 1868.

5) Die vor dem Sause des Obergerichtsanwalts Beder I., vom Stauwall über den haarenfluß nach dem Staugraben füh= rende hölzerne Brude foll am Donnerstag, den 6. Februar d. 3., Mittage 12 Uhr, auf dem Rathhause bief. öffentlich meistbietend jum Abbruch verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1. Februar 1868.

6) Der Boranschlag der Schulacht II. im Stadtgebiet für 1868,69 liegt nebst den Berhandlungen über die Feststellung deffelben vom 3. bis 17. Februar d. J., in der Wohnung des Schuljuraten Rohleder zur Ginficht der Schulachtegenoffen und Einbringung etwaiger Bemerkungen aus.

Oldenburg, aus dem Borftande der Schulacht II. im Stadtgebiet, 25. Januar 1868.

7) Die Abfuhr des Strafenkehrichts aus der Stadt Oldenburg vom 1. Mai d. 3. an, foll am Mittwoch, den 19. Februar d. J., Bormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hiefelbst auf ein oder mehrere Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden und fann, wenn es gewünscht werden follte, die Stadt dabei in zwei oder auch mehrere Bezirfe getheilt werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termine befannt gemacht,

können aber auch vorher in der Registratur auf dem Rathhause eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagiftrate, 1. Februar 1868.

#### Gemeinderath.

Sigung vom 31. Januar 1868.

1. Es wurden als Mitglieder des Ginkommenfteuer-Schätzungsausschuffes wiedergewählt von den nach Beendigung ihrer Dienftzeit Ausscheidenden: Die Berren Raufmann Rolte, Cammerrath Dr. Janffen und Agent Wardenburg; neu hinzugewählt: die Berren Fabrifant Ridlefs und Bimmermeifter Bempe.

2. Bu Mitgliedern der Armencommiffion wurden gewählt Die Berren Schneidermeifter Ruhle und Gurtler Connemald.

### Stadtrath und Gemeinderath.

Situng vom 31. Januar 1868.

1. Bie pag. 37 segg, bes Gemeindeblatte mitgetheilt, hatten der Stadtrath und Gemeinderath in der Sigung vom 19. Febr.

1868 beschloffen:

"die Finanzeommiffion zu erfuchen, in Gemeinschaft mit einer Commiffion des Magiftrate - für den Fall der Buftimmung deffelben - ein Gutachten darüber herzugeben, ob es fich empfehle, daß die Großh. Regierung ersucht werde, die Freigebung der Wirthschaften im Berzogthume zu erwirfen,"

und waren in Folge beffen auch vom Magiftrat drei Mitglieder erwählt worden, die der Finanzcommission zur Berathung der

porliegenden Frage hinzutreten follten.

Nachdem inzwischen auch ein Rescript Großh. Reg. eingefommen war, demzufolge der Magistrat sich nach Einziehung eines Butachtens der Gemeindevertretung berichtlich über die vom Landtage bei der Regierung angeregte Frage, "ob nicht eine Freigebung der Wirthschaften und des Kleinhandels mit Branntwein in den Städten zuläffig erscheine," zu außern aufgefordert wurde, ward von der Commission beschloffen, die Frage ebenfalle vorzugsweise in der von Großb. Reg. aufgefaßten Beise - mit Unterscheidung der Berhaltniffe in den Städten und auf dem platten Lande — zu behandeln. Bei den fodann von der vereinigten Commission vorgenommenen Berathungen war indessen eine Einigung nicht zu erreichen, indem die Mehrheit (4) fich fur, Die Minderheit (2) fich gegen Freigebung des Wirthschaftsgewerbes erklärte und mußten demnach die im Folgenden mitzutheilenden Mehrheites und Minderheites-Gutachten aufgestellt werden :

Die Mehrheit der Commiffion halt die Freigebung der Wirthschaften und des Kleinhandels mit Branntwein in den Städten für gulaffig.

Sie stützt sich dabei hanvtsächlich auf folgende Erwägungen: 1. Die Priifung des Bedürsnisses an Wirthschaften u. f. w. ist in den Städten mit folden Schwierigfeiten verbunden, daß ein halbwegs sicheres Resultat nicht erwartet werden fann. Es handelt sich nicht bloß darum, die genügende Bahl der Wirthschaften überhaupt seftzustellen, sondern es miiffen anch die tocalen Bedürfniffe der einzelnen Stragen und Blape, Die jocialen Bedürfniffe ber verschiedenen Claffen ber Bevolferung ersorscht werden, was um so schwieriger ist, als beide einem steten Wechsel unterworsen sind. Dazu kommt, daß die Behörde nicht die Mittel hat, eine Wirthschaft, die zu Innsten einer bestimmten Classe der Bevölkerung oder des Fremdenverkehrs gestattet ist, auf der ursprünglichen Stuse sest zuhalten. Die Behörde hat das Wirthschaftswesen daher in der That kann noch in der Hand; die Concessionirungen erscheinen einem gewöhnlichen Beobachter nicht mehr als Ausflüsse eines bestimmten Systems, sondern mehr oder weniger von der Energie der Nachsindenden oder auch vom Zusalle bewirft. Es siegt das nicht an der Behörde, sondern an

der Unlösbarkeit ihrer Aufgabe.

2. Die sittlichen Zwecke des Concessionswesens bei den Wirthschaften n. s. w., die Beschräntung namentlich des Branntweingenusses, sind in den Städten unerreichdar. Es soll dier nicht auf die Frage eingegangen werden, ob überhaupt mit polizeilichen Mitteln die Sittlichkeit soweit gesördert werden kann, daß die unadweislich den Mitteln anklebenden Schäden dadurch gerechtsertigt werden. — Es soll hier nur behauptet werden, daß eine Bermehrung der Bertschaften in den Städten nicht eine entsprechende Erhöhung der Bertschung zum Branntweingenuß im Gesolge haben wird. Wer Branntwein trinken will, sindet in den Städten ohnehin Gelegenheit und Bersuchung genug. Bielleicht mag sogar die Hänsigkeit der Bersuchung und der Gelegenheit den Rang derselben abstumpfen. Wenigstens läßt sich eine größere Berbreitung der Trunksucht in den Städten gegensiber dem spärlicher mit Wirthshäusern versehenen slachen Lande gewiß nicht nachweisen, eher umgekehrt. Sollten bolizeiliche Gründe eine gewisse Beaussichtigung der Wirthschaften ersorderlich machen, so läßt sich diese auch ohne Concessionspslicht möglich machen.

3. Sollte indessen, was die Mehrheit der Commission freisich nicht

3. Sollte indessen, was die Mehrheit der Commission freisich nicht annimmt, das Concessionswesen in den Sräden auch immerhin noch einigen günstigen Einstuß auf die Verminderung der Trunksucht ausüben, so darf doch bezweiselt werden, daß derselbe die Nachtheile auszuwiegen vermöchte. Abgesehen von den Contraventionösällen, welche nicht nur bei den Contravenienten selbst, sondern auch bei den betheiligten Personen im Publikum die Achtung vor dem Gesetze beeinträchtigen, wird in dem Bestehen des Concessionöwesens selbst gerade in den Städten mehr als vielteicht auf dem Lande eine Ungerechtigkeit empfunden. Bei der Freiheit, die in allen Gebieten des Erwerdslebens zur Geltung gekommen ist, und sich den gewerdtreibenden Städten von allen Seiten sühlbar macht, kann man sich nicht überzeugen, daß grade diese Schranke noch nothwendig sein sollte, kann es um so weniger, als man an eine Fähigkeit der Behörde, die Bedürsnisstrage sachlich gerecht zu lösen, an den Nußen der ganzen Concessionspssichtigkeit einmal nicht mehr glaubt. Die Mehrheit hält es nicht sür ersorderlich, noch die übrigen Schattenseiten des Concessionswesens in seiner Anwendung auf die Städte einzeln durchzugeben, das Resultat bleibt immer, daß die Nachtheile in den Städten am stärksten hervortreten, während die Bortheile, sosern es deren überhaupt noch giebt, auf ein sehr geringes Maaß zusammenschwinden.

Die Gründe der Minderheit der Commission für Beibehaltung der Concessionirung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit Branntwein sind im Wesentlichen dieselben, welche die mit Höchster Genehmigung erlassen Reg. Bek. vom 2. Februar 1846 und die Bestimmungen im Art. 35 des Gewerbegesetzes veranlast haben. Der Hauptsweck dieser Bestimmungen ist, den übermäßigen Branntweingemiß in

den unteren Bolksklassen zu beschränken.

Wer unser Boltsleben kennt, wird zugeben milisen, daß der Branntwein der größte Berderber unseres Bolts ist, daß er in den unteren Schichten desselben noch immer die hänsigste Ursache sittlichen Bersinkens, häuslichen Unsriedens, schlechter Kindererziehung, des Bermögensversalls, der Arbeitsschen, der Armuth, sowie der Bergehen und Berbrechen ist.

Die Bestrebungen der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Bereine vom

it

n

Ende der 30ger bis Ende der 40ger Jahre, im Bolke die Einsicht von der Schädlichkeit des regelmäßigen Branntweingenusses zu verbreiten und durch Gelöbniß die Einzelnen zu verpflichten, diesem Genusse zu entsagen, haben damals viele günftige Erfolge gehabt und oft auch noch

später günstig nachgewirft.

Der Freiheitstammel von 1848 zersiörte jedoch die meisten jener Bereine und vereitelte deren beilfame Bestrebungen, weil man in den unteren Bolfstlaffen die volle Ungebundenheit für Freiheit hielt und fich daher auch durch die früheren den Branntweingenuß ausschließenden oder beschränkenden Gelöbnisse nicht mehr gebunden erachtete Die Bereine versielen, der übermäßige Branntweingenuß und die Trunksucht nahmen wieder zu und üben gegenwärtig ihre unheilvollen Wirkungen wie früher. Eine Schranke ift nur noch geblieben in den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Nimmt man auch die Schranke fort, so werden die Branntweinschenken und Bramitweinladen sich maglos vermehren, jeder Wirth und Brammweinverkäuser wird möglichst viele Kunden heranzuziehen, die Branntweinconfumtion möglichst zu befördern suchen und der ummäßige Branntweingenuß mit allen seinen schädlichen Wirfungen wird dann noch weit rascher zunehmen und für die Familien, die Gemeinden und den Staat noch weit nachtheiligere Folgen haben als bisher. Wo ein in den unteren Bolistlaffen zur Sitte gewordenes Getränt jo unheilvoll wirft, wie in unserem Lande der Branntwein, da hat der Staat nach dem Erachten der Minderheit nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, jenen Nachtheilen durch vorbeugende Magregeln, wie es durch die bestehende Besetzgebung geschieht, entgegen zu wirken.

Wäre die große Mehrzahl der Menschen, denen der Bramtwein gefährlich wird, start genug sich selbst zu beschränken und der Gesahr zu widerstehen, so würden jene beschränkenden Maßregeln nicht gerechtsertigt sein. Die tägliche Ersahrung zeigt aber, daß Bielen jene Kraft mangelt.

Wäre der Branntwein nicht das hier im Bolke herrschende Getränk, so würde auch die Minderheit es unbedenklich finden, die Schranke sallen zu lassen, das Wirthschaftsgewerbe frei zu geben und auch den Klein-handel mit Branntwein nicht zu beschränken.

Daß jene gesetzlichen Bestimmungen manchmal übertreten werden, ist so wenig wie bei vielen anderen Gesetzen ein Grund, sie aufzuheben,

wenn sie in sich gerechtsertigt sind.

Die bestehenden Beschränkungen nur in den Städten aufzuheben ist principwidrig, da sich nicht behaupten läßt, daß sie in den Städten minder nöthig sind als auf dem Lande. Die Städte hier zu Bersuchsstationen zu machen, ist nicht gerechtsertigt. Man muß die Beschränkungen, wenn man sie als nothwendig ersemt, sitr alle Theile des Landes bestehen lassen, sonst aber allgemein ausbeben. Hebt man sie auf, so ist aber auch eine ausnahmsweise Besteuerung dieser jetzt durch Concession geschützten Gewerbe nicht mehr gerechtsertigt.

Nachdem sodann, nach Vorlegung der beiden nachstehenden Gutachten, im Magistrat die Mehrheit (4) sich ebenfalls für Freisgebung des Wirthschaftsgewerbes, jedoch unter Auslegung einer hohen Abgabe, erklärt hatte, war die Sache in heutiger Sitzung zur Abgabe des Gutachtens Seitens des Gemeinderaths und

Stadtrathe vorgelegt und von diefem befunden,

daß sie die Freigebung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit Branntwein ohne Beschränkung auf die Städte, wenn dies aber nicht zu erreichen sei, auch mit solcher Beschränkung wünschen müßten, unabhängig von der Frage der Besteuerung, auf welche letztere Frage sie überhaupt ohne nähere Prüfung nicht sosort eintreten könnten. (Forts. folgt.)

Berantwortlicher Redacteur: C. Scholy. Drud und Berlag von Gerhard Stalling in Olbenburg.